

Satzung des Hellenischen Kultur- und Sportvereins Bodensee e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2021 in Friedrichshafen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Hellenischer Kultur- und Sportverein Bodensee e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein mit Sitz in Friedrichshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Abgaben“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist:
 - die Pflege des Griechischen Brauchtums
 - die Erhaltung und Verbreitung der kulturellen und historischen Traditionen
 - die gezielte Förderung der Kinder und Jugend
 - die Förderung und Pflege der Deutsch-Griechischen Beziehungen
 - gezielte Förderung von griechischer Sprache
 - griechisch-orthodoxe Religion
 - Sport
 - Integrationsmaßnahmen
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Zusammenarbeit mit allen Trägern, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen.
- (4) Sein Bestehen und seine Aktivitäten beruhen auf den Grundsätzen des Friedens, der Demokratie, Freundschaft und Verständigung der Völker. Er bleibt streng neutral gegenüber parteipolitischen Themen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zu diesem Zweck führt der Verein öffentliche Veranstaltungen durch.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge.
- (2) Die Einnahmen dürfen lediglich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Von den Vorstandsmitgliedern können keine Gehälter geltend gemacht werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(1a) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder:

- i an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- ii Ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- c) Genehmigung des Haushaltsplans
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e) Prüfung und Entlastung des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen und Auflösungen
- g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (4) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

- (5) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

- (5a) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- In diesem Fall ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst.
- (7a) Im Falle einer zu geringen Beteiligung (unter 50%) der Mitglieder an der Mitgliederversammlung (physisch oder elektronisch) oder der schriftlichen Beteiligung in Textform, ist eine Abstimmung und eine beschlussfähige Aussage (mit Stimmenmehrheit) erst möglich:
- i bei dem 2. Aufruf an die Mitglieder teilzunehmen und
 - ii wenn hierbei mindestens die Mitglieder des Vorstands teilnehmen und ihr Stimmrecht entweder physisch präsent oder elektronisch in Textform oder vorab schriftlich abgeben
- (8) Die in der Mitgliederversammlung und in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel mindestens alle 3 Monate tagen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden der Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Kinderstiftung Bodensee, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.